

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Memmel

Telefon: (03 61) 37 73 7846

mit Postzustellungsurkunde

Deuna Zement GmbH
Geschäftsführer

Industriestraße 7
37355 Deuna

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

420.31-8611.05-145/07-Me

22. Oktober 2007

Genehmigungsbescheid 145/07

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Antrag der Deuna Zement GmbH, vom 13.09.2007 (eingegangen am 14.09.2007) auf Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 (1) 17.BImSchV nach §§ 5 und 5 a für den NO_x-Grenzwert der Ofenlinien 1 und 4 sowie für den Staubgrenzwert der Ofenlinie 4 abweichend von § 5 a 17. BImSchV

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

I.

Die Deuna Zement GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687) sowie Nummer 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen,
mit einer Brennleistung von maximal 5.500 t/d Zementklinker**

auf dem Grundstück in 37355 Deuna, Industriestraße 7, Gemarkung Deuna, Flur 2, Flurstück 557/7.

Die Genehmigung umfasst folgende Festlegungen:

1. Neufestsetzung des Emissionsgrenzwertes für Stickoxide als NO₂ an den Ofenlinien 1 und 4

Unter Bezug auf die Nebenbestimmung 3.1.2.1 des Genehmigungsbescheides des LVwA Weimar Nr.119/01 vom 03.12.2003 wird folgender Emissionsgrenzwert an den Ofenlinien 1 und 4 neu festgelegt:

Schadstoff	Tagesmittelwert TMW	Halbstundenmittelwert HMW
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ab den 31.10.2007	400 mg/m ³	800 mg/m ³

Zur weiteren Optimierung der SNCR-Anlage ist ein Maßnahmenplan zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter Beachtung des NH₃-Schlupfes sowohl die geringst mögliche NO_x-Konzentration als auch die stabilste Fahrweise zu ermitteln. Dieser Maßnahmenplan ist erstmals bis zum 01.06.2008 vorzulegen, jährlich zu überprüfen und auf Grund der Auswertung der Betriebsergebnisse zu aktualisieren.

Die im Technischen Bericht TB-UBt-130/2007 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie Düsseldorf aufgezeigten Möglichkeiten der weiteren Optimierung der NH₃-Eindüsung (Eindüsstellen, Einzelansteuerung Düsenlanzen, Sprühbild, Tropfenspektrum) sind fortlaufend zu nutzen.

2. Neufestsetzung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub an der Ofenlinie 4

Unter Bezug auf die Nebenbestimmung 3.1.2.1 des Genehmigungsbescheides Nr. 119/01 vom 03.12.2003 des TLVwA Weimar wird folgender Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub an der Ofenlinie 4 neu festgelegt:

Schadstoff	Tagesmittelwert TMW	Halbstundenmittelwert HMW
Gesamtstaub ab 01.01.2009	16 mg/m ³	32 mg/m ³
ab 01.01.2014	13 mg/m ³	26 mg/m ³

II.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

1. Antrag, formlos 2 Blatt,
2. Technischer Bericht des Forschungsinstitutes der Zementindustrie Düsseldorf vom 07.09.2007 zum Minderungspotenzial des SNCR-Verfahrens an den Ofenanlagen 1 und 4 im Zementwerk Deuna der Deuna Zement GmbH 39 Blatt,
3. Niederschrift zur Beratung über die Grenzwertanpassung Staub zwischen der Deuna Zement GmbH und dem Staatlichen Umweltamt Sondershausen am 02.08.2007 2 Blatt,

III.**Kosten**

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
2. Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von **500,00 €.**

Der Gesamtbetrag in Höhe von **500,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Konto-Nr.: **300 4444 117**

BLZ: **820 500 00**

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334071968341 (Bitte unbedingt angeben!)**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

IV.

Gründe

1.

Mit Schreiben vom 13.09.2007 (eingegangen am 14.09.2007) beantragte die Deuna Zement GmbH die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 (1) 17.BImSchV nach §§ 5 und 5 a für den NO_x-Grenzwert der Ofenlinien 1 und 4 sowie für den Staubgrenzwert der Ofenlinie 4 abweichend von § 5 a 17. BImSchV.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, welche gemäß § 67 a BImSchG am 19.12.1990 angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit den Bescheiden 36/91 vom 10.03.1992, 85/92 vom 07.12.1993, 58/93 vom 19.04.1994, 106/93 vom 08.06.1994, 125/92 vom 04.07.1994, 161/94 vom 04.04.1995, 09/ 97 vom 02.10.1997, 80/98 vom 15.07.1999, 75/99 vom 13.10.2000, 76/00 vom 05.06.2001, 87/02 vom 14.01.2003, 119/01 vom 03.12.2003, 69/06 vom 27.09.06 und 107/07 vom 16.10.07 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nummer 145/07 registriert.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Prüfung auf formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 27.09.2007 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena,
- Staatliches Umweltamt Sondershausen,
Abteilung Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Abfallwirtschaft.

Eine Prüfung aus raumordnerischer Sicht sowie die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens konnten wegen der Unerheblichkeit der mit diesem Bescheid vorzunehmenden Änderungen unterbleiben.

2.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Raumordnung, Referat Immissions- und Strahlenschutz) ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Das o.g. Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag des Vorhabensträgers dem Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt.

Aus den Antragsunterlagen war ersichtlich, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Güter gemäß § 1 BImSchG an diesem Standort verursachen.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht diese Zulassung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Auflagen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes heraus und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

zu 1.

Die durchgeführten Untersuchungen und Aussagen zum möglichen Minderungspotenzial des SNCR-Verfahrens an den Ofenlinien 1 und 4 im Zementwerk Deuna (Technischer Bericht vom 07.09.2007) sind nachvollziehbar. Der geforderten weiteren Optimierung der SNCR-Anlage, insbesondere an der Ofenlinie 4, wird mit dem Maßnahmeplan Rechnung getragen.

zu 2.

Dem Antrag der Deuna Zement GmbH zur erforderlichen zeitlichen Anpassung des Staubgrenzwertes gemäß den Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen, kann aus den dargelegten technischen Gründen und der notwendigen Investitionsplanung zugestimmt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert am 23. September 2005 (GVBl. S. 325), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 25. November 2004 (GVBl. S. 885) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis – hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.5.

Nach 2.1.5 ist eine Gebühr von 500,00 € bis maximal 5.000,00 € zu erheben.

Auf Grund des relativ geringen Aufwandes innerhalb dieses Verfahrens und da keine Investitionskosten anfallen, wurde eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

Die Anhörung erfolgte am 19.10.2007.

V.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

VI.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt (bitte das Referat 400 angeben), Weimarplatz 4, 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Bauerschmidt